

## RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2018

### SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 10.09.2018 IM FACH STAATSRECHT

#### **Prüfungsaufgabe:**

Prüfungsaufgabe ist, gegen die beigefügte VGH-Entscheidung eine Individualbeschwerde zu formulieren.

Gehen Sie davon aus, dass Sie Partner der Anwaltskanzlei Müller, Landstrasse 4, 9490 Vaduz, sind; dass der bisher unvertretene Beschwerdeführer Sie mit der Beschwerdeführung beauftragt hat; dass er die VGH-Entscheidung am 24.02.2018 erhalten und dass Sie die Individualbeschwerde 26.03.2018 eingereicht haben.

Sie benötigen zur Lösung dieses Prüfungsfalles keine weiteren Unterlagen (wie Gesetzesmaterialien etc.).

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 10.09.2018/Hilmar Hoch

#### **Beilage:**

- VGH-Entscheidung

Der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, hat durch die

Richter                      lic.iur. Andreas Batliner, Vorsitzender  
                                    lic.iur. Marion Seeger  
                                    lic.iur. Adrian Rufener  
                                    Dr.iur. Esther Schneider  
                                    lic.iur. Daniel Tschikof

in der Beschwerdesache des

Beschwerdeführers:        C. B.  
                                    71, Kings Road  
                                    W60NL London  
                                    Vereinigtes Königreich

wegen                        Ausbildungsbeihilfe

gegen                        Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwal-  
                                    tungsangelegenheiten vom 29.11.2017, VBK 2017/54

in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 09. Februar 2018

entschieden:

1. Die Beschwerde vom 07. Dezember 2017 gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten vom 29. November 2017, VBK 2017/54, wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von CHF 212.00 hat der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang an das Land Liechtenstein zu bezahlen (Zahlungsinformation am Schluss dieses Urteils).

#### TATBESTAND

1. Mit Verfügung der Stipendienstelle vom 17.09.2015 wurden dem Beschwerdeführer für seine Ausbildung an der London School of Economics and Political Science für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016 ein Stipendium in Höhe von CHF 15'000.00 und ein Darlehen in Höhe von CHF 10'000.00 gewährt.
2. Mit Schreiben vom 16.05.2017 forderte die Stipendienstelle den Beschwerdeführer auf, einen Ausbildungsnachweis bis zum 13.06.2017 einzureichen. In diesem Schreiben wurde hervorgehoben, dass diese Aufforderung verbindlich sei und eine endgültige Rückforderung der Ausbildungsbeihilfe nach sich ziehe.

Am 04.07.2017 verfügte die Stipendienstelle die Rückforderung der Ausbildungsbeihilfe in Höhe von CHF 15'000.00. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei mit Email vom 17.05.2017 aufgefordert worden, der Stipendienstelle bis spätestens 13.06.2017 einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 27 Abs. 1 StipG zu übermitteln. Dieser Verpflichtung sei der Beschwerdeführer bis heute nicht nachgekommen. Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StipG müssten Ausbildungsbeihilfen zurückerstattet werden, wenn der Ausbildungsnachweis nach Art. 27 Abs. 1 StipG nicht innert der von der Stipendienstelle gesetzten Frist erfolgt.

3. Gegen die Rückforderungsverfügung der Stipendienstelle erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14.08.2017 Vorstellung an die Stipendienstelle bzw. Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK). Er brachte vor, er habe die ihm gewährte Ausbildungsbeihilfe zweckentsprechend eingesetzt und sein Studium mit Auszeichnung abgeschlossen. Zum Beweis dafür werde eine Kopie des vom 30.11.2016 datierten Ausdruckes des Academic Transcript der London School of Economics gelegt,

aus dem sich das Datum des Beginns des Masterstudiums (01.09.2015), das Datum des Studienabschlusses (25.09.2016) und das Datum der Verleihung (10.11.2016) ergebe. Die ihm von der Stipendienstelle gesetzte Frist sei in die reiseintensive erste Phase einer neuen beruflichen Tätigkeit gefallen, worauf die nicht rechtzeitige Mitteilung seines Studienabschlusses u.a. zurückzuführen sei. Es könne wohl nicht sein, dass er die Ausbildungsbeihilfen unter diesen Umständen trotzdem zurückzahlen müsse.

4. Mit Schreiben vom 26.11.2017 nahm die Stipendienstelle zu der Beschwerde des Beschwerdeführers Stellung. Sie wies darauf hin, dass ihr das Gesetz keinen Spielraum gelassen habe und sie deshalb zur Verfügung der Rückerstattung verpflichtet gewesen sei.
5. Mit Entscheidung vom 29.11.2017 gab die VBK der Beschwerde vom 14.08.2017 keine Folge. Auf die Begründung wird, soweit relevant, in den Entscheidungsgründen eingegangen.
6. Gegen die Entscheidung der VBK erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07.12.2017 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Er beantragte, der Verwaltungsgerichtshof wolle dieser Beschwerde Folge geben und die angefochtene Verfügung der Stipendienstelle vom 04.07.2017 ersatzlos aufheben.
7. Der Verwaltungsgerichtshof zog die Vorakten der Stipendienstelle und der VBK bei, erörterte in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 09.02.2018 die Sach- und Rechtslage und entschied, wie aus dem Spruch ersichtlich.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Da der Sachverhalt unstrittig ist, kann auf die Feststellungen in den unterinstanzlichen Entscheidungen verwiesen werden (Art. 101 Abs. 4 LVG). Der Beschwerdeführer bestreitet insbesondere nicht, dass er das Schreiben der Stipendienstelle vom 16.05.2017, das ihm auch per Email zugestellt wurde, erhalten hat und mit welchem er aufgefordert wurde, bis 13.06.2017 einen Ausbildungsnachweis zu übermitteln, ansonsten dies eine endgültige Rückforderung der Ausbildungsbeihilfe nach sich ziehen würde.
2. Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Stipendiengesetzes (StipG), LGBl. 2004 Nr. 262, hat die antragstellende Person nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes der Stipendienstelle unaufgefordert einen Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungsveranstaltung vorzulegen. Nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StipG sind von der antragstellenden Person Ausbildungsbeihilfen zurückzuerstatten, wenn sie den Nachweis nach

Art. 27 Abs. 1 StipG nicht innert der von der Stipendienstelle gesetzten Frist erbringt.

Der Gesetzgeber hat damit klar geregelt, dass nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes ein Ausbildungsnachweis unaufgefordert der Stipendienstelle vorzulegen ist (Art. 27 Abs. 1 StipG). Weiter hat er geregelt, dass eine Person, die den Ausbildungsnachweis nicht unaufgefordert vorlegt, einmal mit Fristansetzung gemahnt wird und, wenn sie diese Frist nicht einhält, die Ausbildungsbeihilfen zurückzuerstatten sind (Art. 29 Abs. 1 lit. b StipG). Demnach war die Befristung vom Gesetzgeber gewollt.

4. Eine solche Befristung macht auch Sinn. So hat die VBK auf die Stellungnahme der Regierung Nr. 2004/81, S. 15 ff., zu Art. 27 Abs. 1 lit. b StipG hingewiesen, wonach naturgemäss immer dort ein Missbrauchsrisiko bestehe, wo staatliches Geld verteilt werde. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssten Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeihilfen am Ende des unterstützten Ausbildungsabschnittes der Stipendienstelle den Nachweis erbringen, dass sie die Ausbildungsveranstaltungen vollständig besucht hätten. Werde dieser Nachweis nicht erbracht, würden keine weiteren Ausbildungsbeihilfen ausgerichtet. Erfolge der Nachweis ausserdem nicht in der von der belangten Behörde gesetzten Frist, müsse die Ausbildungsbeihilfe zurückerstattet werden. Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten argumentiert entsprechend zu Recht, der Gefahr eines Missbrauchsrisikos staatlich verteilter Gelder werde durch die Verpflichtung des fristgerechten Nachweises über den vollständigen Besuch der Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen entgegengewirkt.

Nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshof dient die Verpflichtung, den Ausbildungsnachweis fristgerecht einreichen zu müssen, zudem der Verfahrensökonomie. Ohne eine zeitliche Einschränkung müsste die Stipendienstelle unter Umständen die Stipendiaten mehrfach und über einen längeren Zeitraum mahnen, den Ausbildungsnachweis zu erbringen, damit das entsprechende Verfahren abgeschlossen werden kann.

Soweit der Beschwerdeführer auf Art. 82 AHVG verweist, wo eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht *expressis verbis* vorgesehen sei, ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Rückerstattungsvoraussetzungen nicht vergleichbar sind. Nach Art. 82 AHVG i.V.m. Art. 105 AHVV ist einem Rückerstattungspflichtigen, der in gutem Glauben annehmen konnte, die Rente zu Recht bezogen zu haben, die Rückerstattung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Rückerstattung für den Pflichtigen eine grosse Härte bedeuten würde. In diesem Fall wurde eine ursprünglich falsch berechnete und verfügte Rente ausbezahlt. Die fehlerhafte Verfügung ist zu widerrufen und in der neuen Verfügung der richtige

Rentenbetrag und der Betrag, der zurückzuerstatten ist, anzugeben. Danach kann der Rückerstattungspflichtige den Erlass der Rückerstattung beantragen.

Die Stipendien wurden dem Beschwerdeführer hingegen zu Recht ausbezahlt. Allerdings ist er danach einer gesetzlich festgelegten Pflicht nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachgekommen, was zur Rückerstattungsverfügung führte. Der gute Glaube des Beschwerdeführers in Beziehung auf die Auszahlung ist hierbei nicht einschlägig.

5. Aufgrund all dieser Erwägungen war spruchgemäss zu entscheiden.

**Dieses Urteil ist endgültig.**

Vaduz, 9. Februar 2018

Verwaltungsgerichtshof  
Der Vorsitzende  
lic.iur. Andreas Batliner

Zahlungsinformation:

Die Zahlung der im Spruch dieses Urteils genannten Kosten des Verfahrens hat auf das Konto Nr. 203.288.00 der Landeskasse bei der Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz (IBAN LI31 0880 0000 0203 2880 0) unter Angabe der VGH-Aktennummer als Zahlungsvermerk zu erfolgen.

Zustellverfügung:

- Beschwerdeführer

Zur Kenntnisnahme:

- Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, 9490 Vaduz
- Stipendienstelle, Austrasse 79, 9490 Vaduz

# RECHTSANWALTSPRÜFUNG HEBST 2018

## STAATSRECHT

### A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, gegen ein VGH-Urteil Individualbeschwerde zu erheben.

Der VGH hatte mit dieser Entscheidung eine Verfügung der Stipendienstelle letztinstanzlich bestätigt, mit welcher der Beschwerdeführer zur Rückzahlung der von ihm bezogenen Ausbildungsbeihilfe verpflichtet wurde. Der Beschwerdeführer hatte eine ihm gesetzte Frist zur Vorlage eines Ausbildungsnachweises verstreichen lassen. Die Stipendienstelle stützte ihre Verfügung auf Art. 29 Abs. 1 StipG, wonach Ausbildungsbeihilfen zurückerstattet werden müssen, wenn der Ausbildungsnachweis nach Art. 27 Abs. 1 StipG nicht innert der gesetzten Frist erfolgt.

Die VBK bestätigte die Verfügung der Stipendienstelle mit Entscheidung vom 29.11.2017, nachdem die Stipendienstelle mit Schreiben vom 26.11.2017 zur Beschwerde des Beschwerdeführers Stellung genommen hatte.

Die ebenfalls bestätigende VGH-Entscheidung wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Gesetzgeber habe klar geregelt, dass nur eine Fristsetzung zur Vorlegung des Ausbildungsnachweises und nach deren Ablauf zwingend die Rückforderung zu erfolgen habe.

Diese Regelung sei auch sinnvoll, da mit ihr dem auch in den Gesetzesmaterialien angeführten Missbrauchsrisiko bei der Verteilung staatlichen Geldes entgegengewirkt werde. Zudem diene diese Regelung der Verfahrensökonomie, da sonst unter Umständen mehrfach gemahnt werden müsste, bis das Stipendienverfahren abgeschlossen werden könnte.

Der Beschwerdeführer verweise auch zu Unrecht auf die Ausnahme von der Rückerstattungspflicht in Art. 82 AHVG. Denn dort gehe es um einen Rückerstattungspflichtigen, der eine unrichtig berechnete Rente im guten Glauben bezogen habe. Hier gehe es aber um eine zu Recht ausbezahlte Ausbildungsbeihilfe und erst die Verletzung der gesetzlichen Pflicht zur Vorlage eines Ausbildungsnachweises führe zur Rückforderung.

## **B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten**

### Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

#### **1. Formales (4 Punkte)**

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

#### **2. Beschwerdelegitimation (4 Punkte)**

Hier ist insbesondere die Einhaltung der Frist näher zu begründen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgte an einem Samstag. Gemäss Art. 38 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 LVG i.V.m. § 126 Abs. 2 ZPO läuft die Frist erst am gegenständlichen Montag, dem 26.03.2018 ab.

#### **3. Grundrechtsrügen (32 Punkte)**

##### **3.1 Verletzung des Gehörsanspruchs (4 Punkte)**

Da die VBK-Entscheidung vom 29.11.2017 datiert und die Stipendienstelle mit Schreiben vom 26.11.2017 zur Beschwerde des Beschwerdeführers Stellung genommen hatte, kann dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sein.

Gemäss Rechtsprechung konnte diese Gehörsverletzung im VGH-Verfahren auch nicht geheilt werden, weil es sich hier nur um kein zweiseitiges Verfahren handelt.

### 3.2 Willkürverbot (14 Punkte)

Ausgangspunkt ist, dass die Stipendienstelle und der VGH argumentieren, dass aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts kein Spielraum für ein Entgegenkommen gegenüber dem Beschwerdeführer bestanden habe. Generell ist dem entgegenzuhalten, dass die im vorliegenden Verfahren vorgenommene strikte Wortlautauslegung nicht haltbar ist, weil es bei einer am Sinn und Zweck des Stipendengesetzes orientierten Auslegung nicht angehen kann, dass trotz der zweckkonformen Verwendung der Ausbildungsbeihilfe zwingend eine Rückzahlung erfolgen muss; zumal dies ja auch nicht der Bekämpfung von Missbräuchen dient, weil die zweckkonforme Verwendung eben (wenn im Beschwerdefall auch verspätet) nachgewiesen wurde. Hierbei ist sinnvollerweise auch auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach sich auch eine wortlautkonforme Gesetzesauslegung durchaus als willkürlich erweisen kann.

Entsprechend ist zu argumentieren, dass Art. 29 Abs. 1 StipG dahingehend verfassungskonform ausgelegt bzw. eine verfassungskonforme Lückenfüllung vorgenommen werden muss, dass ein solches, Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechendes Ergebnis vermieden werden kann. Die eleganteste Lösung ist, dass jedenfalls im Instanzenzug der Ausbildungsnachweis noch vorgelegt werden können soll, zumal im Verwaltungsverfahren kein Novenverbot besteht. Damit kann dem Gesetzeswortlaut auch insoweit Rechnung getragen werden, als nur eine einzige Fristsetzung erfolgen muss. Diese Lösung gibt drei Zusatzpunkte.

Man kann aber auch argumentieren, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut, dafür aber im Einklang mit dem Gesetzeszweck, eben doch noch eine (einmalige) Nachfrist zu setzen ist, bevor die drastische Sanktion der Rückforderung verhängt werden darf. Dies kann dann aber weniger mit einer blossen Auslegung, als mit Lückenfüllung erreicht werden; allenfalls auch mit der Argumentation, dass der Gesetzgeber in Fällen wie dem vorliegenden ein solches Ergebnis kaum gewollt haben könne; dass insoweit eben eine (planwidrige) Lücke vorliege.

Nicht überzeugend entgegengetreten werden kann dagegen dem Argument des VGH, dass die Konstellation von Art. 29 Abs. 1 StipG nicht mit Art. 82 AHVG verglichen werden könne. Dort geht es tatsächlich um den Gutgläubensschutz; hier weiss aber der Betroffene, welche Sanktion das Gesetz für die

Nichteinhaltung der Frist vorsieht. Entsprechend kann die Willkürklage nicht (auch) hiermit begründet werden; und auch eine insoweit – wenn schon – naheliegendere Gleichheitsklage kann somit keinen Erfolg haben.

### **3.3 Überspitzter Formalismus (5 Punkte)**

Im Wesentlichen mit der gleichen Argumentation wie zur Willkürklage kann auch ein überspitzter Formalismus geltend gemacht werden. Im Sinne der Beschreibung dieses Grundrechts würde hier tatsächlich das Formerfordernis (rechtzeitige Vorlage des Ausbildungsnachweises) den Inhalt (Ausbildungsförderung) vereiteln. Typischerweise wird aus diesem Grundrecht auch abgeleitet, dass dem Betroffenen Gelegenheit geboten wird, Formfehler innerhalb einer Nachfrist zu beheben. Hier geht es zwar um keinen eigentlichen Formfehler, aber jedenfalls um die Verletzung einer blossen Verfahrensvorschrift und es kann auch insoweit mit der Notwendigkeit einer Nachfristsetzung argumentiert werden.

### **3.4 Normenkontrolle betreffend Art. 29 Abs. 1 StipG (5 Punkte)**

Für den Fall, dass der Staatsgerichtshof eine verfassungskonforme Auslegung/Lückenfüllung als nicht möglich erachten sollte, ist ein Normenkontrollverfahren zu beantragen/anzuregen, wobei inhaltlich auf die in 3.2 und 3.3 gegebene Begründung verwiesen werden kann. Zudem ist auszuführen, dass auch die entsprechenden formellen Voraussetzungen für eine Normenkontrolle erfüllt sind.

### **3.5 Begründungspflicht (4 Punkte)**

Für den Kostenspruch fehlt eine Begründung gänzlich. Wenn der Kostenspruch unproblematisch ist, kann die Begründung gemäss Rechtsprechung zwar kurz sein; ganz weglassen darf man sie aber nicht.

Da aber nicht ersichtlich ist, dass der Kostenspruch krass falsch wäre, macht es keinen Sinn, auch eine Willkürklage zu erheben. Da der Staatsgerichtshof klar zwischen Willkürverbot und Begründungspflicht unterscheidet, darf jedenfalls nicht argumentiert werden, dass die Entscheidung allein wegen fehlender Begründung auch gleich willkürlich sei.

**4. Kostenverzeichnis (2 Punkte)**

Unproblematisch. Kostenverzeichnis kann gemäss Kolloquium nach altem Gebührengesetz erstellt werden.

**5. Anträge (4 Punkte)**

Hinsichtlich des Kostenspruchs ist ein Eventualaufhebungsantrag zu stellen.

Da nach dem Wortlaut des StGHG eine Normenkontrolle nur angeregt werden kann, braucht hierzu kein formeller Antrag gestellt werden. Vielmehr genügt es, wenn dies im Rahmen des Beschwerdevorbringens klar zum Ausdruck kommt. Wichtig ist aber, dass diese Anregung/dieser Antrag nur eventualiter gemacht wird für den Fall, dass keine verfassungskonforme Auslegung/Lückenfüllung möglich ist.

**6. Aufschiebende Wirkung (4 Punkte)**

Üblicherweise wird bei blossen Geldforderungen keine aufschiebende Wirkung gewährt, ausser für den Betroffenen würde dies die finanzielle Existenz gefährden. Dies ist beim Beschwerdeführer, welcher ja immerhin die Voraussetzungen zum Erhalt von Ausbildungsbeihilfen erfüllt hat und erst seit rund einem Jahr arbeitet, durchaus naheliegend. Es ist anzunehmen, dass die Rückzahlung von CHF 15'000.- für ihn eine beträchtliche Härte bedeuten würde. Die volle Punktzahl erhält aber auch, wer auf einen entsprechenden Antrag mit dem Argument verzichtet, dass der Beschwerdeführer die finanzielle Notlage genau zu belegen hätte, wofür der Sachverhalt keine genügend präzise Grundlage hergibt.

Anzumerken ist hier, dass dagegen ein Antrag auf Verfahrenshilfe aufgrund der gegebenen Faktenlage von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg haben könnte, weil es dabei offensichtlich um einen wesentlich kleineren Betrag geht, den der Beschwerdeführer aber durchaus aus seinem Lohneinkommen bestreiten können wird.

## **7. Zusatzpunkte und Abzüge**

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

## **C. Benotungsskala**

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend